

Musik- und Kunstschule Region Freudenstadt e.V.
Bismarckstr. 10 · 72250 Freudenstadt



Bismarckstr. 10
72250 Freudenstadt

Telefon: 07441 - 911 680
Fax: 07441 - 911 682

info@muk-fds.de
www.muk-fds.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE25 6425 1060 0013 0115 81
BIC: SOLADES1FDS

Freudenstadt, den **15. September 2020**

Unterricht in Corona-Zeiten: Update 4

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die neue Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 3. September 2020, welche diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist, enthält keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur letzten Verordnung. Die für den Unterricht an der M&K geltenden Regeln bleiben bestehen, welche nachfolgend als Erinnerung und für unsere neuen Schülerinnen und Schüler nochmals aufgelistet sind.

Beim Auftritt von Erkältungssymptomen hilft das beigefügte Dokument „Umgang mit Erkältungssymptomen“ des Landesgesundheitsamts BW. Es hilft sehr bei der Frage, wann Ihr Kind zu Hause bleiben muss oder den Unterricht besuchen kann.

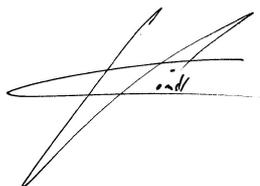
Folgende Besonderheiten bitten wir Sie zu beachten:

- Die Innenbereiche der Gebäude sind als Warte- und Aufenthaltsbereiche ausgeschlossen. Beim Gang in den Unterrichtsraum bitte darauf achten, dass es nicht zu Gegenverkehr kommt. In der Küche und den Sanitäreinrichtungen darf sich jeweils maximal eine Person aufhalten.
- Wir bitten darum, dass die Schülerinnen und Schüler pünktlich, aber ohne lange Wartezeiten zum Unterricht erscheinen und im Freien mit dem geltenden Mindestabstand warten. Sie werden dann von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt und zum Unterrichtsraum geleitet, wo dann der Unterricht beginnen kann. Vor Betreten des Unterrichtsraums werden in der Küche oder den Sanitäreinrichtungen die Hände gewaschen, mindestens 30 Sekunden mit Seife. Sollten je einmal Einmalhandtücher oder Seife fehlen, bitte direkt Bescheid geben. Nach dem Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft wieder ins Freie geleitet. Der Aufenthalt im Unterrichtsgebäude über die Zeit des Unterrichts hinaus ist untersagt.
- Bitte beim Warten vor der Schule sowie beim Gang zum Unterrichtsraum und zurück zum Eingang Masken tragen.
- Bitte tragen Sie Sorge für einen witterungsbedingten ausreichenden Regen- bzw. Sonnenschutz.

- Das Büro bleibt für persönliche Vorsprache geschlossen. Sollten sich Fragen nicht per Telefon oder E-Mail lösen lassen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Unterricht Fachbereich Bläser: siehe §2, Absatz (4) der beigefügten Verordnung.

Wir freuen uns, dass unsere Lehrkräfte die Räumlichkeiten der allgemein bildenden Schulen wieder betreten und als Unterrichtsräume nutzen dürfen. Dies ist ein weiterer großer Schritt in Richtung „Normalität“ im Musikschulbetrieb. In der Hoffnung, dass auch das jahrgangsübergreifende Musizieren bald wieder erlaubt sein wird, freuen wir uns auf das neue Schuljahr und wünschen Ihnen und Euch allen einen guten Start und Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, viele Freude beim Unterricht und mit Eurem Instrument.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pöndl', with a large, sweeping flourish extending upwards and to the left.

Christian Pöndl
Schulleiter

A handwritten signature in black ink, clearly legible as 'Christof Ruetz', written in a cursive style.

Christof Ruetz
1. Vorsitzender des Trägervereins

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen
(Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)**

Vom 3. September 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Dazu gehören auch die freien Musikschulen sowie die freien Jugendkunstschulen.

§ 2

Unterrichtsbetrieb

(1) Wer eine Musik-, Kunst- oder Jugendkunstschule im Sinne des § 1 betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Im Unterricht sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten.

(2) Für die Durchführung von Unterricht gelten die Maßgaben der Absätze 3 und 4 sowie die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl.

(3) Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

(4) Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:

1. es ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen, die nicht unter § 9 Absatz 2 CoronaVO fallen, eingehalten wird;
 - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen;

2. bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Satz 1 Nummer 6 CoronaVO.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. September 2020

gez. Dr. Eisenmann

Lucha

In Vertretung

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.



Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten